



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltung: Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Durch Auftragserteilung werden diese anerkannt. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche abgeschlossenen Verträge und damit zusammenhängenden Lieferungen und zwar sowohl gegenüber Unternehmern als auch Verbrauchern.

Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten in Ergänzung oder Abänderung dieser „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

II. Angebote und Vertragsabschluss: Angebote von uns sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Gültigkeit unserer Angebote ist, sofern keine schriftliche Verlängerung erfolgt, auf 2 Wochen begrenzt. Die im Angebot enthaltenen Mengen, Abmessungen, Farben und sonstigen Angaben sind mit größter Sorgfalt, jedoch ohne Gewähr für Genauigkeit und Richtigkeit angeführt. Die Bestellung eines Kunden stellt ein Vertragsangebot an uns dar und gilt durch Absendung der Auftragsbestätigung oder durch Lieferbeginn als angenommen. Der Kunde hat eine allfällige Auftragsbestätigung unsererseits sofort nach Erhalt zu prüfen. Mangels schriftlicher Einsprüche innerhalb von 3 Tagen gelten die darin angeführten Bedingungen als vom Kunden vollinhaltlich angenommen.

III. Preis: Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Alle Preisangaben in diversen Verkaufshilfen sind unverbindlich.

IV. Zahlung und Zahlungskonditionen: Mangels gegenteiliger Vereinbarungen sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware bar zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten auch allfällige Skontovereinbarungen außer Kraft. Zahlungen des Kunden gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf unserem Geschäftskonto als geleistet. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt. Bestehen nach Annahme der Bestellung begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden, so sind wir berechtigt, sofortige Bezahlung oder Sicherstellung vom Kunden vor Leistungsbeginn bei sonstigem Vertragsrücktritt zu verlangen. Bei Vertragsrücktritt ist der Kunde zum Ersatz bereits erfolgter Aufwendungen verpflichtet, ferner werden damit alle bestehenden sonstigen Forderungen an den Kunden sofort fällig.

V. Vertragsrücktritt: Bei Annahmeverzug (Pkt. VII) oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Kunden oder Konkursabweisung mangels Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15% des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Kunde – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall ist der Kunde verpflichtet, nach



unserer Wahl einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20% des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen.

VI. Entschädigung für Betriebskosten: Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Kunde Betriebskosten gemäß Zahlungsverzugsgesetz in Höhe von Euro 40,00 zu ersetzen.

VII. Lieferung, Transport, Verpackung, Retourware und Annahmeverzug: Unsere Verkaufspreise beinhalten keine Kosten für Zustellung, Montage oder Aufstellung. Mangels gesonderter Vereinbarungen werden für Transport bzw. Zustellung die tatsächlich aufgewendeten Kosten samt einem angemessenen Regiekostenaufschlag, mindestens jedoch die am Auslieferungstag geltenden oder üblichen Fracht- oder Fuhrlohne der gewählten Transportart in Rechnung gestellt. Der Versand unserer Ware erfolgt ab 4482 Ennsdorf auf Gefahr des Kunden, und zwar auch dann, wenn die Frachtkosten und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Zufahrt mit schweren Lkws und eine ausreichende Ablademöglichkeit sind vom Kunden zu gewährleisten. Die Ware wird von uns gegen Transportschäden nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Kunden versichert. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Kunden über, und zwar auch bei Teillieferungen, selbst wenn diese von uns veranlasst wurden oder wenn wir die Versandkosten übernommen haben. Die Ladungssicherung ist – ungeachtet einer allfälligen Mithilfe beim Verladen durch Mitarbeiter von Stein & Co – vom Frachtführer auf Gefahr des Kunden vorzunehmen. Eine Warenrücknahme bedarf einer gesonderten Vereinbarung und somit unserer ausdrücklichen Zustimmung. Die Warenrücknahme ist längstens binnen sechs Monaten ab Lieferscheindatum möglich und kann ausschließlich in unbeschädigtem, unverschmutztem und originalverpacktem Zustand erfolgen. Lieferschein- oder Rechnungsnummer ist bei jeder Rücksendung anzuführen. Der Kunde ist bei der Warenrückgabe in unserem Unternehmen in 4482 Ennsdorf verpflichtet, die im Lager anfallenden Manipulationskosten zu bezahlen. Diese richten sich nach den jeweiligen Paletten und nach dem tatsächlichen Aufwand. Bei Rücksendung mittels Spedition ist ein von uns ausgestellter Abholschein erforderlich. Rücksendungen sind grundsätzlich frei unserem Haus in 4482 Ennsdorf, sohin auf Kosten und Gefahr des Kunden, vorzunehmen. Waren, die in Kartons verpackt geliefert wurden, werden nur in originalverpackten Kartons zurückgenommen. Keramische Fliesen werden uneingeschränkt nur in unbeschädigtem, originalverpacktem und ausschließlich mit dem aktuellen Lagerwarenbestand chargengleich zurückgenommen. Einwegverpackungen, Verlegematerial, Sonderanfertigungen und -bestellungen, Abverkaufs- oder Aktionsware, nach Gewicht verkaufte Ware sowie Bauprodukte sind von der Rücknahme gänzlich ausgenommen. Die Abholung von Retourware erfolgt an dem vom Kunden vorgesehenen Lagerplatz oder der vom Kunden genannte Baustelle. Die Ware wird unter Vorbehalt abgeholt und auf Menge und Qualität kontrolliert. Die Retourware muss ordnungsgemäß verpackt sein und mittels Hubwagen oder Kran abtransportiert werden können. Baustoffe, die von einem fremden Unternehmen stammen oder nicht für die Rücknahme vorgesehen sind, müssen vorab aussortiert werden. Transportkosten richten sich nach den jeweiligen Paletten und nach dem tatsächlichen Aufwand, der für die Retourfracht aufgebracht werden muss, sowie nach der Kilometeranzahl. Der Kunde ist bei der Retourfracht verpflichtet, zusätzlich zu den Transportkosten die in unserem Lager anfallenden Manipulationskosten zu bezahlen. Diese richten sich nach den jeweiligen Paletten und nach dem tatsächlichen Aufwand. Für die ordnungsgemäße Entsorgung des Einwegverpackungsmaterialies hat der Kunde auf eigene Kosten zu sorgen. Für das Stein & Co Mehrwegpalettensystem gilt die separat aufgelegte Gebrauchsanweisung, welche unbedingt zu befolgen ist. Die Manipulation der Stein & Co Mehrwegpaletten durch Kunden erfolgt grundsätzlich auf deren Gefahr. Wird die Ware nicht wie vereinbart vom Kunden übernommen, gerät dieser sechs Wochen nach vereinbartem Liefertermin bzw. nach Zurverfügungstellung der Ware in Annahmeverzug und die Ware wird verrechnet. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, die Ware entweder bei uns kostenpflichtig einzulagern, wofür wir eine Lagergebühr von 0,1% des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann. Gleichzeitig sind wir unter Verrechnung der Lagergebühren berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.



VIII. Lieferfrist: Zur Leistungsausführung sind wir erst dann verpflichtet, sobald der Kunde all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat. Alle bekannt gegebenen und vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen sind ungefähr und gelten vorbehaltlich unvorhergesehener Ereignisse und Hindernisse. Bei verspäteter Anlieferung oder zur Verfügung Stellung von vom Kunden beigestellten Teilen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Wird ein vereinbarter Liefertermin um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Kunde berechtigt, uns eine Nachlieferungsfrist von vier Wochen zu setzen. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufes dieser Nachfrist ist der Kunde zum Vertragsrücktritt dann berechtigt, wenn er den Rücktritt mit Setzung der Nachfrist angedroht hat. Sollte die Nachfrist ohne unser Verschulden nicht eingehalten worden sein, besteht das Rücktrittsrecht nicht. In diesem Fall kann der Kunde frühestens drei Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, sofern der Schaden von uns weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verschuldet wurde Teillieferungen sind zulässig, wobei solche vom Kunden zu vereinbarten Konditionen zu bezahlen sind.

Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, kann dieser bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Abs. 1 und 2 Konsumentenschutzgesetzes genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.

Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn:

- er selbst die geschäftliche Verbindung angebahnt hat,
- dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten vorangegangen ist,
- es sich um Verträge handelt, die dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz unterliegen,
- der Vertrag in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Firmenräumlichkeiten oder auf Messe- oder Marktständen abgeschlossen wurde.

IX. Selbstabholung: Bei Selbstabholung von Naturstein- und Keramikprodukten geht jegliche Gefahr (Beschädigung/Zerstörung der Ware durch – auch unverschuldeten – Unfall, zufälliges Ereignis, mangelhafte Ladungssicherung etc.) mit der Verladung der Ware auf den Käufer über. Allfällige Beschädigungen am Transportweg fallen in die Risikosphäre des Käufers.

Das im Falle der Selbstabholung von Naturstein- und Keramikprodukten vom Käufer bereitgestellte Fuhrwerk muss für den Transport der Ware geeignet sein. Die Verladung erfolgt ausschließlich mittels Staplerverladung von transporttauglich verpackten Paletten. Der Käufer ist für die Einhaltung sämtlicher sicherheitsrelevanter Aspekte (wie zB zulässige Achslasten, zulässiges Gesamtgewicht) sowie für die Ladungssicherung verantwortlich. Die Ladungssicherung ist – ungeachtet einer allfälligen Mithilfe beim Verladen durch Mitarbeiter von Stein & Co – vom Käufer selbst und auf dessen Gefahr vorzunehmen.

Bedient sich der Käufer zur Abholung eines Transportunternehmens, gelten die vorstehend genannten Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Transporteur dem Käufer zuzurechnen ist und auf Risiko des Käufers tätig wird.

Der Käufer erklärt, die Stein & Co gmbh hinsichtlich sämtlicher Transportschäden schad- und klaglos zu halten.

X. Erfüllungsort: Ungeachtet des vereinbarten Abladeortes oder einer Selbstabholung wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens in 4482 Ennsdorf vereinbart.

XI. Geringfügige Leistungsänderung: Geringfügige oder sonstige für unseren Kunden zumutbare Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung gelten vorweg als genehmigt. Soweit der Käufer Natursteine kauft, werden diese als Natursteine wie gewachsen verkauft. Der Verkäufer übernimmt daher keine Gewähr hinsichtlich einer bestimmten Form, Farbe oder einer bestimmten Regelmäßigkeit. Beim Kauf von Natursteinen wird daher auch keinerlei Gewährleistung für Unterschiede und Abweichungen in Struktur, Körnung, Farbe etc. oder bei Änderung und dergleichen übernommen. Muster sind unverbindlich und können



das verkaufte Material nur annähernd wiedergeben. Alle Lieferungen von keramischen Fliesen und Bodenplatten weisen untereinander Nuancierungen auf und sind mit den Mustern nie 100%ig identisch; Abweichungen in Farbe und Struktur stellen daher keinen Reklamationsgrund dar.

Farbunterschiede zwischen Produkten aus unterschiedlichen Produktchargen sind unvermeidlich und stellen keinen Mangel dar.

Besondere Eigenschaften oder für die geplante Nutzung erforderliche Eigenschaften gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung als zugesagt.

XII. Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht: Gewährleistungsansprüche des Kunden bei Vorliegen eines behebbaren Mangels werden nach unserer Wahl entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllt. Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche in Verzug geraten sind. Die Ware ist im Sinne der §§ 377f Unternehmergebuch nach der Anlieferung, jedenfalls aber vor begonnener Verlegung, auf Mängel, Vollständigkeit und Richtigkeit zu untersuchen. Mängel sind uns innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 14 Tagen ab Lieferung der Ware, jedenfalls aber vor begonnener Verlegung, schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung, auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen. Versteckte Mängel sind uns innerhalb einer angemessenen Frist von maximal 14 Tagen ab Feststellung des Mangels, jedenfalls – sofern diese bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren - aber vor begonnener Verlegung, bei sonstigem Verlust der oben angeführten Rechte schriftlich anzuzeigen. Wird eine Mangelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Eine Reklamation von bereits verlegter oder versetzter Ware ist ausgeschlossen. Nach unserer Wahl können Gewährleistungsansprüche in der Form erfüllt werden, dass der Mangel behoben oder durch eine mangelfreie Ware ersetzt oder eine angemessene Preisminderung gewährt wird, insbesondere wenn eine Behebung nicht oder nach unserem Standpunkt nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Wandlung des Vertrages (Rückabwicklung) wird ausgeschlossen, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

XIII. Schadensersatz: Sämtliche Schadensersatzansprüche (auch für Mangelfolgeschäden), ausgenommen für Personenschäden, sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit – soweit zulässig auch gegenüber Verbrauchern - ausgeschlossen. Wir haften nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Der Händlerregress nach § 933b ABGB ist uns gegenüber ausdrücklich ausgeschlossen.

XIV. Produkthaftung: Eine Haftung für Sachschäden eines Unternehmens ist gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz und auch nach anderen die Produkthaftung regelnden Vorschriften, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

Werden unsere Produkte vom Kunden zum Zwecke der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder zur sonstigen Weitergabe an Dritte erworben, so verpflichtet sich der Kunde, den Haftungsausschluss zu unseren Gunsten nachweislich auf die jeweiligen Abnehmer vertraglich zu überbinden und diese in gleicher Weise zur Weiterüberbindung des Haftungsausschlusses zu unseren Gunsten in der gesamten Kette der Abnehmer und insbesondere auch der Benützer des Produktes vertraglich zu verpflichten.

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

XV. Eigentumsvorbehalt und dessen Geltendmachung: Alle Waren werden von uns unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Auch im Falle der Selbstabholung bleibt die Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsunfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, die unter



Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware einzuziehen und abzuholen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme sind wir berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware - insbesondere durch Pfändungen - verpflichtet sich der Kunde, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Verlustes oder der Verschlechterung.

XVI. Forderungsabtretungen: Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Kunde uns schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshalber ab und verpflichtet sich, den zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt gegenüber seinen Kunden offen zu legen. Der Kunde hat uns auf Verlangen seine Abnehmer zu nennen und diese rechtzeitig von der Zession zu verständigen. Die Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen. Ist der Kunde mit seinen Zahlungen uns gegenüber im Verzug, so sind die bei ihm eingehenden Verkaufserlöse abzusondern und hat der Kunde diese nur in unserem Namen inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer sind in den Grenzen des § 15 Versicherungsvertragsgesetz bereits jetzt an uns abgetreten. Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XVII. Rechtswahl, Gerichtsstand: Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsparteien vereinbaren österreichische, inländische Gerichtsbarkeit. Zur Entscheidung aller Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht ausschließlich örtlich zuständig, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. In diesem Fall gilt § 14 Konsumentenschutzgesetz. Demnach richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes nach dem Wohnsitz, dem gewöhnlichen Aufenthalt oder dem Ort der Beschäftigung des Verbrauchers, wenn der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder im Inland beschäftigt ist, sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Allfällige unwirksame Bestimmungen werden durch Neuregelungen, die den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zum Ziel haben, ersetzt.

XVIII. Datenschutz, Adressenänderung und Urheberrecht: Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass auch die im Auftrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung dieses Auftrages, zum Zwecke der Kundenbetreuung sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form) und zum Zweck des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden. Der Auftraggeber ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden. Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum, der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte.

Stein & Co gmbh
Gültigkeit bis auf Widerruf